

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 12.08.1904

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 12. August 1904.) 20. Stück.

Inhalt:

- № 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1904 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte.
- № 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1904, betreffend den unerlaubten Wirtshausbesuch von Schülern öffentlicher Lehranstalten in den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende.
- № 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1904, betreffend Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze.
- № 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1904, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

№ 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte.
Oldenburg, den 22. Juli 1904.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte, — R.=G.=Bl. S. 266 — wird im Höchsten Auftrage bestimmt:



§. 1.

Es sind zu verstehen:

unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“:
im Herzogtum: das Staatsministerium, Departement des Innern,

in den Fürstentümern: die Regierungen;

unter der Bezeichnung „Ortsbehörde“ im Sinne des §. 3 des Gesetzes:

im Herzogtum und in den Fürstentümern: die Gemeindevorstände;

unter der Bezeichnung „Staatsbehörde“ im Sinne des §. 18 des Gesetzes:

das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen;

unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:

im Herzogtum: die Amtsverbände,

im Fürstentum Lübeck: der Landarmenverband, vertreten durch die Regierung,

im Fürstentum Birkenfeld: die Bürgermeistereien.

§. 2.

Die Statuten über Errichtung von Kaufmannsgerichten sind zu beschließen:

im Herzogtum: für den Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde von der Gemeindevertretung, für den Bezirk eines Amtsverbandes von dem Amtrath,

im Fürstentum Lübeck: für den Bezirk einer Gemeinde vom Gemeinderath und für den Bezirk des Landarmenverbandes von der Regierung als dessen Stellvertreterin,

im Fürstentum Birkenfeld: für den Bezirk einer Gemeinde von der Gemeindevertretung und für

den Bezirk einer Bürgermeisterei vom Bürgermeistereirat.

Oldenburg, den 22. Juli 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:
Ruhstrat.

Tenge.

№ 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den unerlaubten Wirtshausbesuch von Schülern öffentlicher Lehranstalten in den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende.

Oldenburg, den 25. Juli 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

§. 1.

Den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften in den Gemeinden Bant und Heppens und in den Bauerschaften Kopperhöörn und Neuende der Gemeinde Neuende wird verboten, Schülern öffentlicher Lehranstalten aller Klassenstufen Speisen und Getränke zu verabfolgen und ihnen den Aufenthalt in ihren Betriebslokalen zu gestatten.

§. 2.

Ausnahmen von diesem Verbote treten ein:

- a) wenn die Schüler sich in Begleitung ihrer Eltern,



- Vormünder, Lehrer oder Erzieher oder anderer zuverlässiger älterer Personen befinden;
- b) wenn Schüler durch eine mit der Unterschrift des betreffenden Schulvorstehers, deren Echtheit erkenntlich gemacht sein muß, versehene Karte den Nachweis führen, daß sie Erlaubnis zum Besuche der Wirtschaft zu der fraglichen Zeit erhalten haben;
- c) wenn und soweit der Schulvorsteher Schülern einer Klasse die Erlaubnis zu regelmäßigen Zusammenkünften in einem bestimmten Lokal erteilt und den Inhaber dieses Lokals davon schriftlich verständigt hat.

§. 3.

In den in §. 2 unter b und c gedachten Fällen ist es indessen den Wirten gleichwohl untersagt, den Schülern Branntwein zu verabfolgen, sowie denselben Kredit zu gewähren.

§. 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* geahndet. Der Inhaber der Wirtschaft hat für Zuwiderhandlungen von Leuten seines Wirtschaftspersonals einzustehen.

Oldenburg, den 25. Juli 1904.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Tenge.



№ 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. nachstehende, in Nr. 33 des Zentralblatts für das deutsche Reich vom 29. Juli d. J. veröffentlichte Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze beschlossen, und zwar, daß

1. am Schluß des Abs. 1 im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz*) eingeschaltet wird:

„Auch kann die Direktivbehörde genehmigen, daß zur Ermittlung des Reingewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens zwei vom Hundert der Säcke stattfindet, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.“

2. in demselben §. 1 als Abs. 3 neu aufgenommen wird:

„Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen unter Raumverschluß kann die Gewichtsermittlung mit Genehmigung der Direktivbehörde durch Verwiegung auf der Gleiswage erfolgen.“

(Anmerkung: der jetzige Abs. 3 des §. 1 folgt danach als Abs. 4.)

3.
4.
5. in den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen

*) Centralblatt 1888 S. 613.

Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe *) eingeschaltet wird:

a) unter Ziffer II Abs. 2 im letzten Satze hinter dem Worte Naturlab:

„und von Kokosbutter (Vegetaline)“,

b) unter 2 B hinter lit. 1:

„m) 10 Prozent kalzinierte Soda.“

Die zu 3 und 4 gefaßten, vorstehend nicht mit abgedruckten Beschlüsse betreffen die Anweisung für Privatgalinen. Dieselben können bei den Hebestellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Rumpf.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. die nachstehend abgedruckten, in Nr. 33 des Zentralblatts für das deutsche Reich vom 29. Juli d. J. veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen.

Oldenburg, den 6. August 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Rumpf.

*) Centralblatt 1888 S. 642.

„ 1895 S. 265.

Änderungen und Ergänzungen der Schaumwein- steuer-Ausführungsbestimmungen.

1. Im §. 9 ist

a) im ersten Satze das Wort „wasserbeständiger“ zu streichen und

b) hinter dem ersten Satze folgendes einzufügen:

„Die verwendete Tinte oder Farbe muß wasser- und lichtbeständig sein und so kräftig aufgetragen werden, daß der Entwertungsvermerk ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht entfernt werden kann.“

2. Im §. 19 ist

a) der letzte Satz des Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Mit Genehmigung des Hauptamts des Herstellungsorts kann ausgeführter oder niedergelegter Schaumwein zollfrei sowie zur Ausfuhr oder Niederlegung abgefertigter Schaumwein unversteuert in die Lagerräume für fertigen unversteuerten Schaumwein (§. 22) zurückgebracht werden;“

b) als Absatz 5 folgende Vorschrift anzufügen:

„Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei dem zur unmittelbaren Versendung nach dem Auslande bestimmten Schaumweine von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrikhabers ausgefertigt wird. In diesem Falle ist bei der Ausgangsabfertigung die im Begleitschein angemeldete Schaumweinmenge ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Ver-

packungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht."

3. Im §. 22 ist dem zweiten Absatz anzufügen:

"Schaumwein, der gemäß §. 19 Absatz 1 in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist sogleich von neuem in das Lagerbuch einzutragen."

4. In der Klammer am Schlusse des §. 32 ist die Ziffer "5" durch "6" zu ersetzen.

5. Im Muster 2 Spalte 7 ist statt „zur Ausfuhr nach“ zu setzen:

„zur Versendung an zu
zur Aufnahme in die öffentliche Zollniederlage
das Zollprivatlager des
zu

6. In der Anleitung zum Gebrauche des Musters 4 sind jedesmal als Abf. 2 folgende Vorschriften anzufügen, und zwar

a) in Ziffer 3:

„Schaumwein, der gemäß §. 19 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers sogleich von neuem einzutragen.“

b) in Ziffer 7:

„Auf Anordnung des Oberkontrolleurs ist der Abgang infolge Versteuerung in einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.“